

Bewehrungstechnik Kritzkow GmbH

Zusatzbedingungen für Verlegeleistungen Stand 07/2009



I. Geltung

Diese Zusatzbedingungen für Verlegeleistungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über die Erbringung von Stahlverlegeleistungen zusätzlich zu unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen. Soweit darin sowie in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der VOB Teil B in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Vertragsumfang

1. Unsere Leistungen umfassen das zeichnungsgerechte Flechten und Verlegen der von uns gelieferten Bewehrung nach Maßgabe der Bewehrungspläne und Weisungen des Auftraggebers, und zwar durch eigenes Personal und/oder durch von uns beauftragte Nachunternehmer. Es wird ausschließlich von uns geliefertes Material verlegt.
2. Unser Auftrag basiert auf der Voraussetzung wirtschaftlicher Bewehrungsführung mit dem geringsten Verlegeaufwand. Unseren Änderungsvorschlägen bezüglich Bewehrungsführung und Stahlsorten ist zu entsprechen, soweit diese statisch zulässig und wirtschaftlich vertretbar sind. Zu diesem Zweck ist uns der unmittelbare Kontakt mit dem Konstruktionsbüro, Statiker und Prüfenieur gestattet.
3. Die Mannstärke des Verlegepersonals ist ausschließlich unsere Sache. Wir richten uns allerdings nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Baustelle ein, die uns rechtzeitig, mindestens aber drei Arbeitstage vor dem erforderlichen Einsatz, bekannt zu geben sind. Für Auf-/Abstockungen über 20 % der üblichen Mannstärke hinaus gilt eine Vorlaufzeit von fünf Arbeitstagen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Mannstärke wird hierdurch nicht begründet.
4. Im Vertragsumfang enthalten sind das Abladen des Materials sowie horizontaler Schultertransporte auf ebener und verkehrssicherer Fläche zur Verteilung bis maximal 30 m. Die Transporte dürfen jedoch im Mittel 15 m nicht übersteigen.
5. Das Abladen von Hand sowie manueller Vertikaltransport und Transport über Schrägen und Böschungen gehören nicht zum Vertragsumfang.
6. Das Entladen der LKW setzt kontinuierliche Kranbedienung voraus und ist mit 2h/20-25 t veranschlagt. Darüber hinaus gehende Zeiten werden im Stundenlohn berechnet.
7. Montagebewehrung wie Stehbügel, Hilfseisen, Abstandhalter gehören nicht zum Vertragsumfang und sind gesondert zu vergüten.

III. Sonderleistungen

1. Die folgenden – beispielhaft, aber nicht abschließend aufgeführten – Leistungen zählen nicht zum Vertragsumfang, sondern sind Gegenstand besonderer, schriftlich zu treffender Vereinbarungen im Sinne von § 2 Nr. 6 VOB/B.
 - a) Flechten und Verlegen von Fertigteilen, Lochfassaden und Filigrandecken und gewendelten Treppen,
 - b) Einbau von Sonderstählen (Polypstahl o.ä.),
 - c) Herstellen von Rohbaudeckenbatterien,
 - d) Einbau von Spannstahl, Spanngliedermontagebewehrung, Spannkopfverankerung und dazugehöriger Spaltzugbewehrung,
 - e) Bewehrung im Gleitbau und bei Kletterschalung,
 - f) Herstellen von Verbindungen (Schweißen, Muffen) mit Ausnahme von Überlappungsstößen und dem manuellen Schließen offener Bügel sowie jegliche Art von Schweißarbeiten,
 - g) zusätzliche Arbeitsfugen und Abstellung von Wänden; bei normalen Arbeitsfugen ist das Nachrichten der Anschlusseisen gesondert zu vergüten,
 - h) Montage und Einbau von Bewehrungsanschlusskästen sowie das Ausbiegen dieser Stähle,
 - i) das zusätzliche Umsetzen der Bewehrung und der Transport über zwei oder mehr Kräne sowie das Einweisen des Kranführers durch unsere Leute, z.B. wegen Sichtbehinderung,

- j) der nachträgliche Aus- und Wiedereinbau sowie die Verstärkung der Bewehrung durch Zulagen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben. Entsprechendes gilt für alle Bewehrungsarbeiten abweichend von den Verlegeplänen, insbesondere für solche Fälle, in denen Eisen unterschoben werden müssen.
2. Ebenso sind sämtliche Abweichungen von den Verlegeplänen und Stahllisten mit uns schriftlich zu vereinbaren und unterliegen besonderer Vergütung nach § 2 Nr. 6 VOB/B. Das gilt insbesondere für aufwendige Bewehrungsführungen (z.B. zum Zwecke der Materialeinsparung oder zur Erlangung von Schalungsvorteilen) sowie jede über einen normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehende Bewehrung, die nicht verlegt, sondern mit Kraftaufwand eingeschoben werden muss.
3. Abstandhalter für die obere Bewehrungslage (Absta), Distanzstreifen, Stehbügel u.ä. sowie Montage- und Hilfseisen sind in die Verlegepläne und Stahllisten aufzunehmen und gemäß den vereinbarten Preisen für Material und Einbau zu vergüten.

IV. Bauseitige Leistungen

1. Die folgenden – beispielhaft, aber nicht abschließend – aufgeführten Leistungen sind bauseits kostenfrei zu erbringen:
 - a) Kräne mit Seilgehänge und Spezialseilen sowie Bedienungspersonal für das Abladen, Zwischenlagern und den Transport des Materials zur Einbaustelle und zur laufenden Bewehrungsunterstützung. Die Hubleistung der Kräne muss beim ungehinderten und senkrechten Abheben vom Fahrzeug mindestens 1,5 t betragen.
 - b) arbeitsfertige Gerüste an den Einbaustellen und Absturzsicherungen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) im Arbeits- und Verkehrsbereich und deren Umsetzung an die jeweilige Einbaustelle,
 - c) beheizte Tagesunterunterkünfte im nahen Baustellenbereich und innerhalb einer Reichweite von fünf Gehminuten, sanitäre Anlagen, Strom und Wasser,
 - d) Winter-/Wetterschutzeinrichtungen, einschließlich das Abdecken der Bewehrung und Räumen von Schnee,
 - e) ausreichender Raum zur Lagerung von Material, Kleinwerkzeugen, Zeichnungen, Plänen u.a.,
 - f) die Benutzung des Baustellentelefon zu dienstlichen Zwecken,
 - g) das Einmessen von Wand- und Stützanschlüssen (Stützen, Decken, Fundamenten usw.) und deren gut sichtbare und dauerhafte Markierung,
 - h) die Säuberung der Schalung vor dem Betonieren,
 - i) Sicherheitsmaßnahmen wie Absperrungen, ausreichende Beleuchtungen und Fluchtwege sowie Bestellen einer Person zur Koordinierung von Arbeiten, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist,
2. Der rechtzeitige Abruf des Materials obliegt dem Auftraggeber.

V. Ausführungsfristen

1. Vertragsfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ihre Einhaltung setzt eine rechtzeitige, ungehinderte Arbeitsaufnahme sowie einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bei der Verlegung der Bewehrung voraus.
2. Änderungen der bautechnischen Unterlagen (Verlegepläne, Stahllisten u. ä.) berechtigen uns zu einer Anpassung der Vertragsfristen. Diese Änderungen sind im Einzelnen deutlich zu markieren. Sofern durch solche Änderungen andere Pläne, Listen und sonstige Unterlagen ungültig werden, hat der Auftraggeber hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

VI. Vergütung, Abrechnung

1. Die Vertragspreise sind auf der Grundlage der im Vertrag, Angebot oder in der Auftragsannahme festgelegten Mengen (Vordersätze) kalkuliert. Sie verstehen sich insbesondere unter dem Vorbehalt, dass keine wesentlichen Mengenverschiebungen zwischen den Warengruppen Betonstabstahl, Lager- und Listenmatten sowie innerhalb der einzelnen Durchmesser (bei Betonstahl IV S) und Sorten (bei Betonstahl IV M) erfolgen. Änderungen der Vordersätze sowie Mengenverschiebungen berechtigen uns zur Anpassung des Vertragspreises entsprechend unseren kalkulatorischen Stundensätzen bzw. denjenigen unseres Nachunternehmers.
2. Vereinbarte Stunden- und Tageslohnsätze gelten auf Gegenseitigkeit und umfassen alle Lohn- und Lohnnebenkosten. Vom Kunden abgezeichnete Tagelohnzettel bestätigen zusätzlich beauftragte, gesondert an uns zu vergütende Leistungen.
3. Die Vertragspreise basieren auf einer kontinuierlichen, ganztägigen Besetzung der Baustelle bei gleichmäßigem Arbeitsanfall. Kann aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unser Personal bzw. dasjenige unseres Nachunternehmers nicht wie vereinbart eingesetzt werden, haben wir Anspruch auf Vergütung der auf unser Personal entfallenden Stillstandszeiten entsprechend den vereinbarten Stundenlohnsätzen.
4. Betonstahl wird nach den Stahlplänen und –listen des Statikers nach theoretischem Gewicht abgerechnet.
5. Betonstahlmatten werden zum vollen Mattengewicht abgerechnet. Verschnitt geht zu Lasten des Auftraggebers.
6. Für die Schlusszahlung gilt § 16 Nr. 3 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Prüffrist maximal vier Wochen beträgt.
7. Für den Fall eines vereinbarten Sicherheitseinbehaltes reduziert sich dieser nach Erbringung der Hälfte des Vertragsumfangs auf 50 %. Der Einbehalt ist spätestens vier Wochen nach Einreichung der Schlussrechnung für den Gesamtauftrag, bei Abrechnung nach Bauteilen vier Wochen nach Einreichung der Zwischenabrechnung ohne Abzug fällig.

VII. Abnahme, Gewährleistung

1. Unsere Leistungen oder Teilleistungen sind nach Fertigstellung vor dem Betonieren auf unsere Aufforderung bzw. Aufforderung unseres Nachunternehmers abzunehmen.
2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B und beginnt mit der Abnahme der Bewehrung, bei Verlegung in Teilabschnitten mit der Abnahme des jeweiligen Abschnitts.
3. Nach der Abnahme – insbesondere nach Freigabe der Bewehrung zum Betonieren, z.B. durch einen Prüfenieur – ist die Rüge solcher Mängel, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.